

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1246 (1999)
11. Juni 1999

RESOLUTION 1246 (1999)

*verabschiedet auf der 4013. Sitzung des Sicherheitsrats
am 11. Juni 1999*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolution 1236 (1999) vom 7. Mai 1999,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage (im folgenden als "Allgemeines Abkommen" bezeichnet) sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens beziehungsweise Portugals betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung sowie betreffend Sicherheitsregelungen (im folgenden als "Sicherheitsabkommen" bezeichnet) (S/1999/513, Anhänge I-III),

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 1999 über die Osttimor-Frage (S/1999/595),

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär die Sicherheitslage in Osttimor in diesem Bericht als nach wie vor "äußerst gespannt und instabil" bewertet hat,

Kenntnis nehmend von der dringenden Notwendigkeit der Aussöhnung zwischen den verschiedenen rivalisierenden Gruppen in Osttimor,

mit Genugtuung über die fruchtbare Zusammenarbeit der Regierung Indonesiens und der örtlichen Behörden in Osttimor mit den Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Juni 1999 (S/1999/652),

mit Genugtuung über den Abschluß der Konsultationen zwischen der Regierung Indonesiens und den Vereinten Nationen über die Dislozierung militärischer Verbindungsoffiziere im Rahmen der mit dieser Resolution eingerichteten Mission,

eingedenk der anhaltenden Anstrengungen, die die Regierungen Indonesiens und Portugals seit Juli 1983 unter Inanspruchnahme der Guten Dienste des Generalsekretärs unternehmen, um eine gerechte, umfassende und international annehmbare Lösung für die Osttimor-Frage zu finden,

mit Genugtuung über die Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Volksbefragung in Osttimor sowie *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für Osttimor,

1. *beschließt*, die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET) bis zum 31. August 1999 einzurichten mit dem Auftrag, eine für den 8. August 1999 angesetzte Volksbefragung auf der Grundlage einer direkten, geheimen und allgemeinen Abstimmung zu organisieren und durchzuführen, mit der festgestellt werden soll, ob das Volk von Osttimor den vorgeschlagenen Verfassungsrahmen akzeptiert, der eine Sonderautonomie Osttimors innerhalb der unitarischen Republik Indonesien vorsieht, oder ob es die vorgeschlagene Sonderautonomie für Osttimor ablehnt, was zur Abtrennung Osttimors von Indonesien führen würde, im Einklang mit dem Allgemeinen Abkommen, und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben nach Absatz 3 des Sicherheitsabkommens wahrzunehmen;

2. *genehmigt* bis zum 31. August 1999 die Dislozierung von bis zu 280 Zivilpolizisten im Rahmen der UNAMET, die die indonesische Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und zum Zeitpunkt der Volksbefragung den Transport der Stimmzettel und der Urnen zu und von den Abstimmungslokalen überwachen sollen;

3. *genehmigt* bis zum 31. August 1999 die Dislozierung von 50 militärischen Verbindungsoffizieren im Rahmen der UNAMET, die den Kontakt zu den indonesischen Streitkräften wahren sollen, um dem Generalsekretär die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Allgemeinen Abkommen und dem Sicherheitsabkommen zu gestatten;

4. *macht sich* den Vorschlag des Generalsekretärs *zu eigen*, wonach die UNAMET außerdem folgende Anteile umfassen soll:

a) einen politischen Anteil mit der Aufgabe, die Fairneß des politischen Umfelds zu überwachen, die freie Betätigung aller politischen und sonstigen nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten und alle Angelegenheiten mit politischen Auswirkungen zu überwachen und den Sonderbeauftragten darin zu beraten;

b) einen Wahlanteil, der für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Registrierung und der Abstimmung zuständig ist;

c) einen Informationsanteil, der dafür zuständig ist, dem Volk von Osttimor objektiv und unparteiisch, unbeschadet jeglichen Standpunkts oder Ergebnisses, die Bedingungen des Allgemeinen Abkommens und den vorgeschlagenen Autonomierahmen zu erklären, über den Prozeß

und das Verfahren der Abstimmung zu informieren und die Auswirkungen einer Abstimmung für oder gegen den Vorschlag zu erläutern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Regierungen Indonesiens und Portugals, eine gleiche Zahl von Vertretern zur Überwachung jeder operativen Phase des Volksbefragungsprozesses sowohl innerhalb als auch außerhalb Osttimors zu entsenden;

6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, mit der Regierung Indonesiens so bald wie möglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen, und *fordert nachdrücklich* zu einem baldigen Abschluß der Verhandlungen *auf*, damit die UNAMET vollständig und rechtzeitig disloziert werden kann;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, mit der UNAMET bei der Durchführung ihres Auftrags zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals bei der Durchführung dieses Auftrags in allen Gebieten Osttimors zu gewährleisten;

8. *billigt* die Modalitäten für die Durchführung des für den 8. August 1999 angesetzten Volksbefragungsprozesses, die in den Ziffern 15 bis 18 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Mai 1999 dargelegt sind;

9. *betont abermals*, daß die Regierung Indonesiens dafür verantwortlich ist, in Osttimor Frieden und Sicherheit zu wahren, insbesondere angesichts der in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen gegenwärtigen Sicherheitslage, um sicherzustellen, daß die Volksbefragung fair und friedlich und in einer von Einschüchterung, Gewalttätigkeit oder Einmischung irgendeiner Seite freien Atmosphäre durchgeführt wird, und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der sonstigen Mitarbeiter internationaler Organisationen und internationalen Beobachter in Osttimor zu gewährleisten;

10. *begrüßt in dieser Hinsicht* den Beschluß der Regierung Indonesiens, einen Ministerstab zur Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit der Volksbefragung gemäß Artikel 3 des Allgemeinen Abkommens und Absatz 1 des Sicherheitsabkommens einzurichten;

11. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, gleichviel von welcher Seite sie begangen werden, und *fordert*, daß solche Handlungen aufhören und alle bewaffneten Gruppen in Osttimor die Waffen niederlegen, daß alle notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Abrüstung unternommen und weitere Maßnahmen ergriffen werden, um ein sicheres, von Gewalt oder anderen Formen der Einschüchterung freies Umfeld zu schaffen, das eine notwendige Voraussetzung für die Abhaltung einer freien und fairen Abstimmung in Osttimor ist;

12. *ersucht* alle Parteien, sicherzustellen, daß die Bedingungen für die umfassende Durchführung der Volksbefragung unter voller Beteiligung des Volkes von Osttimor geschaffen werden;

13. *fordert nachdrücklich dazu auf*, alles zu tun, damit die Kommission für Frieden und Stabilität ihre Tätigkeit aufnehmen kann, und *betont* insbesondere die Notwendigkeit, daß die indonesischen Behörden den Mitgliedern der Kommission in Zusammenarbeit mit der UNAMET Sicherheit und persönlichen Schutz gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Sicherheitsrat über die Situation genau unterrichtet zu halten und ihm auch weiterhin alle vierzehn Tage über die Durchführung seiner Resolutionen und der Dreiseitigen Abkommen sowie über die Sicherheitslage in Osttimor Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
